

Anlage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen

§ 1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Auftraggebers kommen nur insoweit zur Anwendung, als der Vertrag keine anderslautenden individuellen Abreden enthält.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 1.3 Vertragsänderungen oder sonstige den Vertrag betreffende rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Verzicht, Kündigung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

§ 2 Ausführung der Leistung

- 2.1. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt durchgeführt. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, den anerkannten aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Er hat für die Auftragsabwicklung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den objektiven Erfordernissen so rechtzeitig zu erbringen, dass eine reibungslose und effektive Abwicklung des Vorhabens gesichert ist.
Die vom Auftragnehmer angefertigten Unterlagen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen für den vorgesehenen Zweck verwendbar sind und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse sowie den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Unternehmen durchzuführen.
Die Übertragung an andere ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig; der Zustimmung bedarf es nicht für unwesentliche oder solche Teilleistungen, auf die das Unternehmen des Auftragnehmers überhaupt nicht oder zurzeit nicht eingerichtet ist.
- 2.3. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber auf Anfrage über den aktuellen Stand seiner Tätigkeit/Erkenntnisse/Untersuchungen bzgl. aller Abläufe in seinen Handlungsbereichen und gewährt regelmäßige Einsichtnahme in objektbezogene Unterlagen.
- 2.4. Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich.
Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Haftung des Auftragnehmers

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
Durch die Einschaltung Dritter, die nur auf die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers erfolgen kann, bleibt die Haftung des Auftragnehmers unberührt. Sie beschränkt sich insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahlverschulden.

§ 4 Datenschutz / Geheimhaltung

- 4.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er und alle Personen, die mit der Durchführung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und aus dem Bereich des Auftraggebers erlangte Informationen, soweit solche nicht offenkundig sind, weder an Dritte weitergeben noch in sonstiger Weise außerhalb dieses Vertrages verwenden.
- 4.2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Erkenntnisse oder Informationen über Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ihren Mitarbeitern eine vertrauliche Behandlung solcher Geheimnisse im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisse aufzuerlegen.
- 4.3. Die in 4.1. und 4.2. genannten Pflichten bestehen auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 5 Kündigung

5.1. Kündigungsmöglichkeiten

Der Auftraggeber kann den Vertrag bzw. die mit dem Vertragsschluss oder durch gesonderten Abruf beauftragten (Teil-)Leistungen jederzeit ohne Grund wie auch aus wichtigem Grund kündigen oder teilkündigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber, der diesen zur Kündigung/Teilkündigung berechtigt, liegt unter anderem dann vor, wenn

- a) das dem Werkvertrag zugrunde liegende Projekt oder Teile davon aus von dem AG nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.
- d) der Auftragnehmer den Verpflichtungen aus 2.2. oder 2.3. zuwiderhandelt.
- e) der Auftragnehmer den Abschluss der unter § 10 des Werkvertrages bezeichneten Versicherungen nicht nachweist.
- f) im Falle des Verzuges des Auftragnehmers mit einer Leistungspflicht nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Der Auftragnehmer kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Er hat kein Recht zu Teilkündigungen. Diesem steht bei der Teilkündigung des Vertrages durch den Auftraggeber kein Recht auf Kündigung des Gesamtvertrages zu.

5.2. Schriftform

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5.3. Kündigungsfolgen

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der AN für die ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung und die nicht ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Es wird vermutet, dass danach dem AN 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, §648 S.3 BGB.

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß ausgeführten, in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten, sofern sie verwendbar sind. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

§ 6 Planungsstand auf CAD, Einsatz elektronischer Datenträger, elektronische Plattform

Der Auftragnehmer hat seine Planungsleistungen unter Einsatz von CAD zu erbringen, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und dem BLB NRW zu ermöglichen. Die Weitergabe von Planungs- und Arbeitsunterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger, ohne dass der Auftragnehmer hierfür gesonderte Vergütung erhält.

Der Auftragnehmer hat die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden CAD-Standards im BLB NRW zu beachten. Diese sind hinterlegt unter <http://www.blb.nrw.de/standards.htm>. Der BLB NRW kann diese Regelungen durch Überlassung von Musterzeichnungen, -plänen und sonstigen Dateien ergänzen. Sofern darin Unklarheiten enthalten sind oder die Musterzeichnungen, -pläne und sonstigen Dateien den Festlegungen der CAD-Standards im BLB NRW nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, hat der Auftragnehmer darauf zurückzuführende, nachträglich erforderliche Änderungen in den CAD- und Planungsunterlagen vorzunehmen, ohne dass er hierfür eine Vergütung erhält.

Die derzeit vom Auftraggeber verwendeten Programme sind in den hinterlegten Standards geregelt.

Bei der Übergabe der Planungsdaten hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber verlangten Systemvoraussetzungen zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm erstellten Planungsunterlagen in den vom Auftraggeber verwendeten Softwareprogrammen archiviert und weiterverarbeitet werden können.

Dem Vertrag ist als **Anlage 8** ein CAD/CAE Datenblatt beigelegt. Die darin festgelegten Mindeststandards sind bindend.

Wird ausschließlich für die Projektbeteiligten ein elektronisches Projekt- und Dokumentenmanagementsystem eingerichtet, so muss sich der Auftragnehmer seiner bedienen. Der AN verpflichtet sich, Dokumente jeder Art (wie beispielsweise Schriftstücke, Pläne, usw.) in dem Projekt- und Dokumentenmanagementsystem abzulegen. Hierbei hat der AN die vom AG vorgegebenen Konventionen hinsichtlich der Benennung von Dokumenten und Planunterlagen einzuhalten; diese Konventionen sind abrufbar unter www.blb.nrw.de/standards (s. dort insbesondere Anhang 11 „Grundsätze zur Planverwaltung im virtuellen Projektraum“).

Mit der Ablage der Dokumente im Projekt- und Dokumentenmanagementsystem erhält der BLB NRW das Recht, diese Dokumente zu nutzen. Im elektronischen Projekt- und Dokumentenmanagementsystem vom BLB NRW abgelegte Dokumente gelten als zur Verfügung gestellt im Sinne dieses Vertrages. Wird für die Kommunikation und Dokumentation der internetbasierte Projektraum „CONCLUDE CDE“ der Firma Thinkproject als elektronisches Bauprojekt- und Dokumentenmanagementsystem eingerichtet, gelten die Vorgaben und Vereinbarungen der Anlage 9: Bauprojektmanagementsystem.

§ 7 Standard für Erzeugung, Austausch und Archivierung von AVA-Daten

Alle Leistungen werden vom BLB NRW DV-technisch bearbeitet. Der Standard für Erzeugung, Austausch und Archivierung von AVA-Daten des BLB NRW ist verbindlich anzuwenden. Dieser ist hinterlegt unter:

https://www.blb.nrw.de/BLB_Hauptauftritt/Service/Standards/index.php.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Standard einzuhalten.

§ 8 Herausgabe von Unterlagen und sonstigen Informationsträgern

- 8.1. Nach Vertragsbeendigung gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Datenträger sowie davon hergestellte Kopien heraus, bzw. vernichtet diese unter Nachweis auf die Vernichtung, wenn der Auftraggeber nicht auf eine Rückgabe besteht.
- 8.2. Die von dem Auftragnehmer gefertigten und beschafften Unterlagen sind außer einem Belegexemplar dem Auftraggeber auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

§ 9 Urheberrecht

- 9.1. Soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung ein urheberrechtlich geschütztes Werk herstellt, liegen alle Rechte beim Auftragnehmer.
- 9.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber jedoch an den Arbeitsergebnissen, welche urheberrechtsfähig sind, ein nicht ausschließliches, dauerhaft unbeschränktes, unwiderrufliches und unübertragbares Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeitsergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Dabei ist stets das Urheberrecht des Auftragnehmers zu benennen.
- 9.3. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, zu verwerten, zu verleihen, zu vervielfältigen, umzugestalten, zu ändern, zu digitalisieren sowie über die Leistungen öffentlich zu berichten. Diese Rechte schließen erstellte Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- 9.4. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung des Auftraggebers. Der BLB NRW darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 9.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertraglichen Nutzungsrechte frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen oder einschränken. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die Verletzung von Schutzrechten geltend machen.

§ 10 Versicherungsnachweis

- 10.1 **Haftpflicht-Deckungssummen**
Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| a) für Personenschäden | 1.500.000,00 € |
| b) für sonstige Schäden | 250.000,00 € |

Die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr muss mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme betragen.

10.2 Versicherungsnachweis

Der Auftragnehmer hat den Versicherungsnachweis durch ein an den Auftraggeber gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen und den Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich unmittelbar zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz - gleichgültig aus welchem Grunde - nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht.

Unbeschadet hiervon ist der Auftragnehmer dem BLB NRW zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

10.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 11 Rechnungen, Zahlungen, Abtretung

- 11.1. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.
- 11.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Stelle oder besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluss des Rechnungshofes festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 11.3. Die Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
- 11.4. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Stelle.
- 11.5. Der Auftragnehmer hat eine zu erstattende Überzahlung im Sinne von 11.2. vom Empfang der Schlusszahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Dieser Zinssatz wird im Ministerialblatt des Landes NRW bekanntgegeben. Auf Anfrage teilt der Auftraggeber die Höhe des Zinssatzes mit.
- 11.6. Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

§ 12 Abnahme, Mängelhaftungsansprüche, Verjährung

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Leistung. Die Leistungen werden auf Antrag des Auftragnehmers

abgenommen, wenn der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen im Wesentlichen vollständig und mangelfrei erbracht hat.

Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634 bis 638 BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln des Vertrages.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung des BLB NRW, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff/547)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Der Auftraggeber kann Zahlungen an den Auftragnehmer solange verweigern, bis eine Verpflichtung im vorstehenden Sinne erfolgt ist.

§ 15 Erklärung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der BLB NRW ist nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW gehalten, mit seinen Auftragnehmern Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter rechtlicher Vorgaben zu treffen und auch für die Einhaltung dieser Vereinbarungen geeignete Sanktionen zu vereinbaren. Die Verpflichtungen und Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (Anlage 10), insbesondere die dort geregelten Vertragsstrafen, sind Bestandteil dieses Vertrages.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.